

D 1671

UVZNr. _____/2026
vom 12.06.2026

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 12.06.2026 und dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 12.06.2026



Dr. Döbereiner, Notar

Satzung der Leo International Precision Health Aktiengesellschaft in Düsseldorf

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

Leo International Precision Health Aktiengesellschaft

Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

(2) Die Dauer des Unternehmens ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere in den Bereichen Biotechnologie, Künstliche Intelligenz und Gesundheitsvorsorge. Darüber hinaus entwickelt, fördert und investiert die Gesellschaft in innovative Technologien und Lösungen in diesen Sektoren, einschließlich der Forschung, Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern, einschließlich der Erbringung von Beratungs- und Managementleistungen sowie der Lizenzierung von geistigem Eigentum.

§ 3

Gesellschaftsblatt im Sinne von § 25 AktG ist allein der elektronische Bundesanzeiger. Bekanntmachungen, die nicht aufgrund Gesetzes oder der Satzung in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen sind (Freiwillige Bekanntmachungen), können in elektronischen Bundesanzeiger oder auf einer Website der Gesellschaft erfolgen.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 106.560.000,00, (in Worten EURO einhundertsechsmillionenfünfhundertsechzigtausend) und ist in 106.560.000 Stückaktien im rechnerischen Wert von je EURO 1,00 eingeteilt.
- (2) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist die Ausgabe der Aktien zu einem höheren Betrag als dem Nennbetrag zulässig.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18. Juli 2025 im Handelsregister einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt EUR 174.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025).

Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht unwesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung auf 20 % des Grundkapitals ist ferner die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung auf Grund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt,
- bei Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer oder Organmitglieder der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens (Belegschaftsaktien).

Der Vorstand darf das Bezugsrecht nur ausschließen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der Ausschluss unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre sachlich gerechtfertigt ist.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 5

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Aktienurkunden sind mit der Unterschrift des Vorstandes und eines Aufsichtsratsmitgliedes zu versehen.

- (3) Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen (Sammelaktien). Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung

A. Vorstand

§ 7

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder.

§ 8

- (1) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß auch beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.

Der Aufsichtsrat kann alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. § 112 AktG bleibt hiervon unberührt.

- (3) entfallen

- (4) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 9

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.
- (2) Auf Verlangen des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstands zu Aufsichtsratssitzungen zu erscheinen.

B. Aufsichtsrat

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 4 Mitgliedern. Gleichzeitig kann für die durch die Hauptversammlung bestellten Mitglieder ein Ersatzmitglied bestellt werden, das, sobald eines dieser bestellten Mitglieder ausscheidet, für die Zeit bis zur Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eintritt.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Vorstehende Regelung gilt mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 1999 beschließt.

§ 11

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 12

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gilt für die Wahlperiode der Genannten als Aufsichtsratsmitglieder. Scheiden im Laufe der Wahlzeit der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13

Der Aufsichtsrat kann, soweit gesetzlich zulässig, einen Teil seiner Befugnisse und Aufgaben auf Ausschüsse, die aus seiner Mitte gebildet werden, übertragen und den Vorsitzenden ermächtigen, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse zur Ausführung zu bringen.

§ 14

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, in Textform, in elektronischer oder in einer anderen vergleichbaren Form, insbesondere auch per Videokonferenz oder in Kombination aller vorgenannten Beschlussverfahren fassen lassen. Gegen die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen steht den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Widerspruchsrecht nicht zu.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei schriftlicher oder telegrafischer Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 15

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, mündlich, telegrafisch oder in sonstiger elektronischer Form erfolgen.

§ 16

- gestrichen -

§ 17

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine von der Hauptversammlung zu bewilligende Vergütung. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter kann die Hauptversammlung jeweils eine höhere Vergütung beschließen. Die Hauptversammlung kann ferner für die Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in Ausschüssen eine gesonderte Vergütung bewilligen. Die Vergütung ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die nur eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung.
- (2) Die Gesellschaft schließt zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat ab.
- (3) Die etwaig auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

C. Hauptversammlung

§ 18

- (1) Die Hauptversammlung findet am Gesellschaftssitz oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Der Vorstand ist für bis zum Ablauf des 18. Juli 2030 stattfindende Hauptversammlungen ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

§ 19

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist.

§ 20

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Als Nachweis des Anteilsbesitzes reicht eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des in- oder ausländischen depotführenden Instituts aus. Der Nachweis hat sich auf das Ende des 22. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Im Verhältnis der Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises weitere Nachweise zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht in gehöriger Form erbracht, kann der Aktionär von der Gesellschaft zurückgewiesen werden.

- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.

- (4) Mitglieder des Aufsichtsrats, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können an der Hauptversammlung per Videoübertragung teilnehmen.

§ 21

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter oder eine durch den Aufsichtsrat durch Beschluss bestimmte Person.

§ 22

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz ausserdem zur Beschlussfassung einer Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (2) Wird bei der Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere

Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung nach völliger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Erhöhung entsprechend neu zu fassen.

§ 23

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 24

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Hauptversammlung beschliesst alljährlich in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinns, über die Bestellung des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung)

V. Gründungsaufwand

§ 25

Die Gesellschaft übernimmt den durch die Gründung entstehenden Aufwand, namentlich die Kosten für die im Vorfeld der Gründung eingeholte rechtliche und steuerliche Beratung, die Kosten des beurkundenden Notars, die Gerichtskosten, die Kosten der Gründungsbekanntmachungen, die Kosten des Drucks der Aktienurkunden, alle im Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Steuern und Gebühren sowie gegebenenfalls die Honorare der Gründungsprüfer bis zum Höchstbetrag von DM 30.000,-.